

letzten Willensverordnung auf diejenigen familiären Verhältnisse des Testators Rücksicht zu nehmen, wie sie zur Zeit der Testamentserrichtung bestanden haben. Dann ist entscheidend, daß Louis Perret zu jener Zeit in der Ehe lebte und Kinder hatte. Der Testator hatte daher zweifellos diejenigen Kinder im Auge, welche damals aus der bestehenden Ehe vorhanden und noch zu erwarten waren. Diese Annahme ist um so eher berechtigt, als zur Zeit der Errichtung des Testaments (1863) die Grundsätze der Legitimation durch nachfolgende Ehe noch nicht allgemein anerkannt, geschweige denn gesetzlich statuiert waren.

Daß der Wille des Testators nicht darauf gerichtet war, die Kläger zu Erben seines Nachlasses einzusetzen, darf auch aus der testamentarischen Bestimmung gefolgert werden, welche dahin geht, daß der ersten Ehefrau, Alice Perret geb. Theiler, das Nuznießungsrecht von der Hälfte des Vermögens eingeräumt sei zur Erziehung und Unterhaltung ihrer Kinder. Damit ist deutlich gesagt, daß der Testator unter den eingesetzten Kindern des Stiefsohnes nur die Kinder der damals bestehenden Ehe verstanden hat. Das gleiche ergibt sich auch daraus, daß Sprüngli an einer andern Stelle des Testaments, nachdem er den Kindern das Recht eingeräumt, ihren Vermögensanteil zu einer gewissen Zeit herauszuverlangen, ausdrücklich sagt: jedoch sollen die Eltern, so wie oben steht, d. h. der Stiefsohn und seine Frau Alice geb. Theiler, das Benützungsrecht an der Hälfte haben. Daraus ist mit aller Sicherheit zu schließen, daß der Testator nur an die Kinder aus der damals bestehenden Ehe des Louis Perret mit Alice geb. Theiler gedacht hat.

Wollte man aber auch das Testament dahin interpretieren, daß Kinder einer zweiten Ehe des Stiefsohnes als Erben eingesetzt sein sollen, so dürfte eine solche Ausdehnung der Erbeinsetzung nur auf die wirklich in zweiter Ehe erzeugten Kinder bezogen werden, nicht aber auf uneheliche, durch eine zweite (d. h. eine der Zeugung nachfolgende) Ehe legitimierte Kinder.

Diese Auslegung mag irrtümlich sein — was das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht nachzuprüfen hat, — willkürlich ist sie auf keinen Fall; sie beruht auf der sorgfältigen Erwägung aller in Betracht kommenden konkreten Verhältnisse und

Erfahrungssätze des Lebens. Danach ist der Refkurs auch in diesem Punkte unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refkurs wird als unbegründet abgewiesen.

77. Urteil vom 13. Juli 1898

in Sachen Felder-Hengartner und Konsorten
gegen Zemp und Konsorten.

Willkürliches Strafurteil;

Unterlassung der Prüfung der Schuldfrage.

A. Im Oktober 1895 verkauften Kirchner & Cie., Maschinenfabrikanten in Leipzig-Sellerhausen, den Eheleuten Haas-Lustenberger, damals Besitzer der Liegenschaft „Lindenhof“ mit einer Dampfsägeschreinerei in Wolhusen eine Anzahl Holzbearbeitungsmaschinen zum Preise von zusammen 3535 Fr., zahlbar in Raten, unter Vorbehalt des Eigentums bis nach völliger Abzahlung des Kaufpreises, und des weitern Rechtes, die Maschinen bei unpünktlicher Zahlung der Raten sofort wegnehmen zu dürfen. Die Käufer leisteten die beiden ersten Anzahlungen im Betrage von zusammen 1285 Fr. Sie stellten die Maschinen sofort nach Ankunft niet- und nagelfest in ihrer Dampfsäge auf und ver-schrieben sie zu Gunsten ihres Hypothekargläubigers J. Felder-Hengartner. Infolge dieser Verschreibung erhoben Kirchner & Cie. im Dezember 1896 gegen die Eheleute Haas sowie gegen Felder-Hengartner Strafflage wegen Unterschlagung; am 29. Dezember 1896 kam jedoch zwischen diesen Parteien ein Vergleich zu Stande, wonach Kirchner & Cie. alle ihre Ansprüche aus dem erwähnten Lieferungsvertrage an Felder abtraten gegen eine Baarzahlung von 1650 Fr., und die Strafflage zurückzogen. Felder nahm die Maschinen sofort am 29. Dezember 1896 in seinen Gewahrsam nach Luzern. Die Eheleute Haas waren damals von einer großen Anzahl laufender Gläubiger, den heutigen Privatklägern, betrieben;

gepfändet war u. a. auch der „Lindenhof“ samt der Dampfäge.

B. Auf Grund dieses Thatbestandes sowie verschiedener anderer, hier nicht in Betracht fallender Thatsachen erhoben die laufenden Gläubiger der Eheleute Haas im Februar 1897 gegen die Eheleute Haas und Felder Straflage wegen betrügerischen Bankrottes bezw. Anstiftung dazu, und die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern stellte nach geschlossener Untersuchung Anklage in diesem Sinne. Die erste Instanz — das Kriminalgericht des Kantons Luzern — erkannte in dem hier einzig interessierenden Punkte — dem einzigen, der gegen Felder eingeklagt war — auf Freisprechung, indem es wörtlich ausführte: „Nachdem Felder in die Rechtsstellung der Kirchner eingetreten war, gieng natürlich auch das Eigentum der Maschinen an ihn über und Kraft dieses Eigentums war er berechtigt, dieselben dort zu entheben, trotzdem die Liegenschaft auch für die fahrenden Schulden gepfändet war... Weder die Haas noch Felder können also dieses Falles wegen strafrechtlich verurteilt werden.“ Das Obergericht des Kantons Luzern hielt jedoch auch in diesem Punkte einen strafbaren Thatbestand als gegeben; es hat mit Urteil vom 30. März 1898 den Felder der Gehülfschaft nach § 36 Abs. 2 des K.-St.-G. beim betrügerischen Bankrotte der Eheleute Haas, § 232 litt. a und c eod. schuldig erklärt und verurteilt: die Frau Haas zu einer Arbeitshausstrafe von einem Monat, ihren Ehemann zu einer solchen von sechs Monaten, Felder zu einer solchen von drei Monaten.

C. Gegen dieses Urteil haben sowohl Felder als die Eheleute Haas rechtzeitig und formgemäß den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, das angefochtene Urteil sei aufzuheben. Die Begründung des Rekurses Felder — auf welche der Rekurs der Eheleute Haas lediglich verweist — geht dahin: Das angefochtene Urteil enthalte sowohl eine Verletzung des Grundsatzes *nulla poena sine lege poenali*, als auch eine Rechtsverweigerung. Ersteres deshalb, weil der Rekurrent, der Eigentümer der fraglichen Maschinen geworden, für die Wegnahme derselben bestraft worden sei, obschon weder Art. 96 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, noch § 21 des luzernischen Einführungsgesetzes dazu, noch irgend ein an-

deres eidgenössisches oder luzernisches Gesetz eine derartige Handlung mit Strafe bedrohe. Die Rechtsverweigerung sodann liege darin, daß dem Rekurrenten die Anwendung des § 53 Abs. 2 des luzernischen Krim.-G.-B. versagt worden sei, lautend: „Wer in Unwissenheit oder Irrtum in Ansehung von Thatsachen stand, welcher ein Verbrechen in der betreffenden Handlung nicht erkennen ließ, der ist straflos.“ In einem solchen Irrtum habe sich der Rekurrent, gesetzt, die Annahme des Obergerichtes, die Maschinen seien durch das Aufstellen und Anschrauben im Sägereigebäude des Rekurrenten mit der Liegenschaft verbunden und dadurch in das Eigentum des Haas und in die Verfangenschaft der pfändenden Gläubiger übergegangen, sei richtig, befunden, da er eben in gutem Glauben angenommen habe, die Maschinen seien sein Eigentum; in der Unterlassung der Prüfung des Requisites des bösen Glaubens, des Vorsatzes, liege eine willkürliche Rechtsprechung.

D. Die Rekursgegner — die pfändenden Gläubiger — tragen auf Abweisung des Rekurses an.

E. Das Obergericht des Kantons Luzern weist darauf hin, „daß Josef Felder die Entfernung der fraglichen Maschinenstücke von der Liegenschaft, mag er die Sache von seinem Standpunkte aus an der Hand des Vertrages vom 29. Dezember 1896 als Rechtsnachfolger der Verkäufer Kirchner & Cie. civilrechtlich so oder anders interpretieren, wissentlich nach schon erfolgter Pfändung in Verletzung des daherigen Rechtszustandes vorgenommen resp. eine rechtswidrige Aneignung vollzogen und dem diesfalligen Willen des Bankrotteurs sich untergeordnet“ habe. Die Bernehmung schließt demnach auf Abweisung der beiden Rekurse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

2. Wenn das Obergericht davon ausgeht, das Eigentum von Kirchner & Cie. an den Holzbearbeitungsmaschinen sei durch Verbindung mit der Sägerei des Haas auf diesen übergegangen, und ferner, die Pfändungen der Liegenschaft des Haas haben sich demgemäß auch auf die Maschinen, als Pertinenzien oder Theile der Liegenschaft, erstreckt, so kann hierin eine Rechtsverweigerung nicht erblickt werden; ebensowenig in der weiteren Annahme des Ober-

gerichtes, ob den Gläubigern des Haas durch die Wegnahme ein Schaden zugefügt worden sei oder nicht, sei unerheblich. Betreffend den Rekurrenten Felber führt sodann das angefochtene Urteil wörtlich aus: „Was nun die Person des Josef Felber betrifft, so ist mit der ersten Instanz zu sagen, daß er offenbar wußte und wissen mußte, daß Haas und dessen Frau im Zeitpunkt der Wegnahme der Maschinen unzählbar waren und daß auch die Liegenschaft, mit welcher die fraglichen Maschinen in die Felderschen Gülten verschrieben worden, vom Betreibungsamt gepfändet war, da ja am gleichen 29. Dezember ihm von Kirchner & Cie. alle Rechte abgetreten und Akten aufgelöst, Kirchner & Cie. aber für die zwei ersten verfallenen Zahlungen Betreibung geführt und Pfändung in der 7. und 9. Gruppe erwirkt hatten, in welcher letzterer Gruppe auch die Liegenschaft gepfändet war. Die Vorinstanz macht mit Recht auch darauf aufmerksam, daß der am 23. November gl. J. mit Felber abgeschlossene Kauf um die Liegenschaft Lindenhof infolge der vielen Betreibungen nicht gefertigt werden konnte und Felber auch von daher schon von den übrigen Betreibungen Kenntnis haben mußte. Ferner ist mit dem kriminalgerichtlichen Urteil erheblich zu machen, daß Dr. Wüest erklärt, dem Beklagten Felber sei durch den Vertrag vom 29. Dezember 1896 einfach die Rechtsstellung der Firma Kirchner & Cie. abgetreten, nicht aber die von Felber behauptete Zusage abgegeben worden, daß er die Maschinen wegnehmen dürfe. Das Vorgehen des Inkulpaten Felber stellt sich dem Auge des hieortigen Richters als eine Gehülfschaft im Sinne des § 36 Abs. 2 des K.-St.-G. dar.“ Auch in dieser Annahme des Obergerichtes, Felber habe um die Überschuldung der Eheleute Haas wissen müssen, liegt eine Willkür nicht.

3. Allein damit ist die Frage noch nicht erledigt. Nach § 36 Abs. 2 des luzernischen Krim.-Ges.-B. wird „dem Urheber eines Verbrechens gleichgeachtet“: „wer dem Vollbringer bei der Ausführung in der Absicht, daß das ausgeübte Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte ausgeführt werden können;“ und nach dem sub Fakt. C mitgeteilten § 53 Abs. 2 eod. schließt der Irrtum über Thatsachen, welche zum gesetzlichen That-

bestande gehören, die Zurechnung zur Schuld aus (vgl. § 59 des Reichs-St.-G.-B. und dazu insbesondere Olshausen, Komm., 5. Aufl. Anm. 2). Es war danach zur Annahme der Mitthäterschaft des Rekurrenten Felber bei betrügerischem Bankerott erforderlich, daß seine Absicht, die Eheleute Haas bei diesem Verbrechen zu unterstützen, erwiesen war, und zu diesem Nachweise bedurfte es, da der Rekurrent Felber seine Schuld durchaus bestritt und behauptete, im guten Glauben, ein Recht ausgeübt zu haben, vorgegangen zu sein, der weitem Darlegung, daß er nicht in diesem guten Glauben habe sein können, daß er vielmehr im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt habe. Diese Voraussetzung seiner Schuldigerklärung folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, sodann aber auch speziell aus dem erwähnten § 53 Abs. 2 des luzern. Krim.-G.-B., nach welchem, analog der Doktrin und Praxis zum entsprechenden § 59 des Reichs-St.-G.-B., dem Irrtum über Thatsachen gleichgestellt ist derjenige, der sich nicht auf das Strafgesetz, sondern auf einen einem andern Rechtsgebiet angehörenden Rechtsatz bezieht, in casu also der Irrtum über die Eigentumsverhältnisse an den fraglichen Maschinen. Und nun enthält das angefochtene Urteil über diesen Punkt — über die Frage der Schuld, des Vorsatzes des Rekurrenten Felber — kein Wort; das, obschon er sich auf sein Recht und eventuell auf seinen Irrtum berufen hatte, und obschon die erste Instanz seiner Rechtsauffassung beigetreten war. Diese Unterlassung der Prüfung der Schuld des Felber wird nicht etwa erregt durch die in Erwägung 2 wiedergegebene Begründung; denn zunächst ist dort nur von dem Bewußtsein Felbers von der Zahlungsunfähigkeit der Eheleute Haas die Rede, und was sodann seine vermeintlichen Rechte an den Maschinen betrifft, so läßt auch die vom Obergericht angeführte Äußerung des Dr. Wüest durchaus nicht ohne weiteres auf seine Bösgläubigkeit schließen. In der gerügten Unterlassung der Prüfung der Schuldfrage nun liegt ein derartiger Mangel des angefochtenen Urteils, ein so starker Verstoß gegen allgemein anerkannte Grundsätze des Strafrechts, wie des Strafprozesses, daß das Urteil als willkürlich bezeichnet werden muß. Es ist daher, da gegen willkürliche Rechtsprechung nach der Praxis des Bun-

desgerichtes Art. 4 der Bundesverfassung Schutz gewährt, soweit es den auf die Holzbearbeitungsmaschinen bezüglichen Anklagepunkt betrifft, aufzuheben.

4. Damit fällt das Urteil auch zu Gunsten der Eheleute Haas in diesem Punkte dahin, da für sie das Gleiche gilt wie für Felder.

5. Auf den weiteren Rekursgrund: Verletzung des Satzes nulla poena sine lege, ist unter diesen Umständen nicht einzutreten, zumal fraglich ist, ob das Urteil von diesem Standpunkte aus vom Bundesgerichte aufgehoben werden könnte, und ob das Bundesgericht hier nicht einfach einer seiner Überprüfung nicht unterliegenden Auslegung des kantonalen Strafrechtes gegenübersteht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs beider Rekurrenten wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt und das angefochtene Urteil demgemäß insoweit aufgehoben, als es die Holzbearbeitungsmaschinen betrifft.

78. Urteil vom 18. Juli 1898 in Sachen Baumann gegen Baumann und Konsorten.

*Inkompetenzerklärung eines Gerichtes mit gleichzeitigem Eintreten
auf die Sache selbst.*

A. Im Jahre 1890 kam das Gut Schafgaden in der Gemeinde Meyen, Kantons Uri, in Liquidation infolge Aufwerfung. Auf diesem Gut lasteten u. a. 3 Gülden von 404 Fr. 40 Cts., 263 Fr. 74 Cts. und 703 Fr. 30 Cts. als entheb- und zinsbar, welche aber auf folgende Güter überzogen:

Aufseres Rüttli des Frz. Gamma,
Obere Wytti des Frz. Baumann,
Untere Wytti des Flor. Baumann,
Thäler,
Oberer Brachetsboden.

In der Liquidation verzichteten die drei Gültgläubiger auf das Hauptunterpfand Schafgaden und erklärten, inskünftig sich um Zins und Kapital an Frz. Baumann und seine obere Wytti halten zu wollen. Die Fallimentskommission ließ hierauf am 4. Dezember 1890 die 3 Gülden als enthebbar auf Franz Baumanns obere Wytti ins Hypothekenbuch eintragen. Baumann war einige Jahre landesabwesend. Mittlerweile wurden von seiner Frau die Zinsen von den angeführten Gülden entrichtet. 1895, nach seiner Rückkunft, wollte er für einen Teil der bezahlten Zinsen Regreß nehmen auf Franz Gamma und Flor. Baumann. Er wurde jedoch von der Gerichtskommission Uri mit seiner Forderung abgewiesen, unter Hinweis auf die Eintragung im Hypothekenbuch, in dem ein Regreßrecht auf Gamma und Florian Baumann nicht erwähnt sei. Auf ein hierauf von Franz Baumann an den Regierungsrat gerichtetes Gesuch um Abänderung der Eintragung im Hypothekenbuch in dem Sinne, daß sein Grundstück nur mit einem Teil der fraglichen Gülden belastet werde, trat die angegangene Behörde wegen Inkompetenz nicht ein.

B. Franz Baumann erhob nun vor den Gerichten Klage gegen Gamma und Florian Baumann mit den Rechtsbegehren:

1. Es seien die drei Gülden ab den drei Gütern ob. Wytti des Frz. Baumann, unt. Wytti des Flor. Baumann und auß. Rüttli des Frz. Gamma seit der Aufwerfung des Schafgadens anno 1890 gemeinsam und zu gleichen Teilen, eventuell im Verhältnis der amtlichen Güterschätzung, zu entheben und zu verzinsen und in diesem Sinne das Hypothekenbuch zu berichtigen und abzuändern.

2. Es seien Flor. Baumann und Frz. Gamma demnach verhalten, dem Frz. Baumann die von demselben bezahlten Gültzinsen seit 1890 je zu einem Drittel, eventuell im Verhältnis der amtlichen Güterschätzung, zu ersetzen und zu bezahlen.

Am 30. November 1897 wurde der Prozeß vor Kreisgericht Uri entschieden. Vor der Verhandlung vereinbarten die Parteien unter Zustimmung des Gerichtes, daß event. Vorfragen mit der Hauptsache zu behandeln seien. Die Beklagten beantragten sodann, es sei auf das klägerische Rechtsbegehren wegen Inkompetenz nicht einzutreten, eventuell dasselbe sei materiell abzuweisen. Das Kreis-